



FDP
Die Liberalen



grünliberale

Medienmitteilung Integrationspolitik Basel-Stadt

Datum: 10. Februar 2010

Die vier bürgerlichen Parteien und die Grünliberalen haben nun nach ihrer Ankündigung vom 29. Januar 2010 ihre Vorstösse betreffend die Integrationspolitik im Grossen Rat eingereicht:

- 1) Motion betreffend Änderung §5 Integrationsgesetz
- 2) Motion betreffend klarere und verbindlichere Einbürgerungskriterien
- 3) Motion betreffend Sprachniveau für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen und Niederlassungsbewilligungen sowie zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die drei Vorstösse wurden im Zuge der Bereinigung präzisiert, um eine noch breitere politische Abstützung zu ermöglichen. Die Präzisierungen betreffen eine zusätzliche Ausnahmebestimmung in §5 Abs. 2 des Integrationsgesetzes (Integrationsvereinbarung) sowie die zeitlichen Vorgaben beim Spracherwerb (A2 in zwei Jahren, B1 in fünf Jahren).

Die Vorstösse liegen in der definitiven Fassung dieser Mitteilung bei. Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen kontaktieren Sie gerne die folgenden Vertreter der genannten Parteien:

CVP: Lukas Engelberger,	079 689 01 46
FDP: Christophe Haller,	079 290 11 32
LDP: Christine Wirz-von Planta,	079 423 55 74
SVP: Sebastian Frehner,	079 620 71 04
GLP: David Wüest-Rudin,	079 517 21 17

Motion Änderung Integrationsgesetz §5

Basel ist ein Einwanderungskanton und eine offene, kulturell diverse Gesellschaft. Dies soll weiterhin so bleiben. Zugleich stellt die erfolgreiche Integration von zugewanderten Menschen eine grosse Herausforderung dar.

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Grundlagen im Bundesrecht für eine vernünftige und erfolgreiche Migrations- und Integrationspolitik vorhanden. Der kantonale Vollzug setzt allerdings nach Ansicht der Motionäre die Grundlagen unter zwei Aspekten nicht oder zu wenig konsequent um.

1) Das Integrationsgesetz und die Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt betont das Fördern. Fördern ist richtig und wichtig und soll beibehalten werden. Das Fordern demgegenüber wird ermöglicht, aber noch kaum wahrgenommen. Das Fordern ist stärker zu betonen. Um den Migrantinnen und Migranten eine gleichwertige und eigenständige Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen, braucht es einfache, klare und faire Forderungen, die erfüllbar sind, die stringent angewandt werden und die Konsequenzen haben. Dies sind aus Sicht der Motionäre:

- das Erlernen der ortsüblichen, das heisst in Basel der deutschen Sprache,
- das Kennen lernen und Akzeptieren der gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz, des schweizerischen Rechtssystems sowie der grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist,
- die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit.

2) Die Motionäre wollen Fehlentwicklungen früher anpacken und darauf reagieren. Mit Integrationsvereinbarungen soll nicht zugewartet werden, bis Probleme und Defizite auftauchen und es zu spät ist. Vielmehr soll mit dem Zuzug den Migrantinnen und Migranten klar signalisiert werden, was erwartet wird und der Integrationsfortschritt soll überprüft werden. So werden Probleme früher identifiziert und Massnahmen können rasch ergriffen werden.

Die Motionäre wollen in diesem Sinne das Integrationsgesetz geändert sehen. Mit allen Zugewanderten soll eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Alle Zugewanderte sollen in der Vereinbarung festgehalten, auf ihre persönliche Situation zugeschnittene Sprach- und Integrationskurse besuchen und nachgewiesen erfolgreich abschliessen müssen. Es sollen, wenn zur Erreichung der Integrationsziele notwendig, weitere personenspezifische Auflagen und Bedingungen in der Integrationsvereinbarung festgehalten werden. In der Vereinbarung werden neben den konkreten Zielen die Fristen zu deren Erreichung und die Folgen der Nichteinhaltung festgehalten. Die Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung soll Konsequenzen haben. Eine Konsequenz betrifft, soweit nach übergeordnetem Recht möglich, den Entzug der Aufenthaltsbewilligung. Das Bundesrecht (Art. 54 und 62 AuG) sieht die Absolvierung von Sprach- und Integrationskursen als mögliche Bedingung für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen vor. Diese Bedingung soll im Kanton Basel-Stadt eingeführt werden. Eine weitere Konsequenz kann bei Bezügern von Sozialhilfe die Kürzung der Leistungen sein. Zudem soll für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Erfüllung der Integrationsvereinbarung zur Voraussetzung werden.

Die Integrationsvereinbarung wird also zu dem Instrument, das Klarheit schafft, was Zugewanderte für Rechte haben, was von ihnen konkret individuell erwartet wird und welche Konsequenzen folgen, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird. Mit Zugewanderten, die eine von vornherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit ausüben, einen befristeten Studienaufenthalt absolvieren oder einen Lehr- oder Forschungsaufenthalt wahrnehmen, sollen keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Sie werden in absehbarer Zeit wieder ausreisen. Eine profunde Integration ist daher nicht notwendig.

Für Zugewanderte mit guten Sprachkenntnissen, guter Ausbildung und beruflicher Stellung sowie in guten wirtschaftlichen Verhältnissen ist ebenfalls eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Durch geeignete Übergangsbestimmungen ist sicherzustellen, dass die neue Regelung nicht zu Härtefällen führt, insbesondere bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich schon seit längerer Zeit im Kanton Basel-Stadt aufhalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innert eines Jahres im oben beschriebenen Sinn eine Revision von § 5 des Integrationsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Integrationsvereinbarung

§ 5 (neu)

1. Der Kanton schliesst bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen mit den Migrantinnen oder Migranten eine Integrationsvereinbarung, in welcher sich diese verpflichten, einen oder mehrere Sprach- und Integrationskurs/e zu besuchen. In der Integrationsvereinbarung sind die Kursziele, die Frist zu deren Erreichung sowie die Konsequenzen einer allfälligen Nichteinhaltung festzulegen. Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen sicher.

2. Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung kann bei der Erteilung oder Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Sprachkenntnisse, die Ausbildung und berufliche Stellung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Migrantin / des Migranten eine rasche und problemlose Integration als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Zudem kann vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, die

- a. im Hinblick auf eine von vornherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit;
- b. zum Zwecke eines befristeten Studienaufenthalts oder;
- c. zum Zwecke eines Lehr- oder Forschungsaufenthaltes an der Universität oder einer kantonalen Fachhochschule erteilt werden.

3. Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über:

- a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
- b. das schweizerische Rechtssystem;
- c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

4. Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist, vorbehältlich höher stehenden Rechts, mit der Bedingung zu verbinden, dass die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Sprach- und Integrationskurse fristgerecht und mit nachgewiesenem Erfolg absolviert werden. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung bildet einen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 62 lit. d AuG.

5. Die Integrationsvereinbarung kann zur Erreichung der Integrationsziele weitere Auflagen und Bedingungen sowie die Konsequenzen von deren Nichteinhaltung enthalten. Insbesondere können bei Bezüglern von Sozialhilfeleistungen die Leistungen gemäss § 14 Abs. 6 und 7 Sozialhilfegesetz oder Art. 83 Abs. 1 lit. d Asylgesetz gekürzt werden.

6. Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Deutschkenntnisse verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden. Voraussetzung ist ausserdem, dass die betroffene Person allfällige Integrationsvereinbarungen erfüllt hat.

Motion betreffend klarere und verbindlichere Einbürgerungskriterien

Die Einbürgerung schliesst die Integration von Ausländerinnen und Ausländer ab und macht aus ihnen Bürgerinnen und Bürger einer unserer Gemeinden, unseres Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Mit dem Bürgerrecht sind wichtige Rechtspositionen wie die Staatsangehörigkeit, das unentziehbare Aufenthaltsrecht, das Stimm- und Wahlrecht und der diplomatische Schutz verbunden.

Die Unterzeichnenden betonen, dass ihnen eine offene Einbürgerungspolitik wichtig ist. Wer die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere wer in unserem Kanton integriert ist, soll sich ohne grösseren Aufwand einbürgern lassen können.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen haben aber auch die Funktion, Integrationsziele zu umschreiben. Durch ihre Einbürgerungspolitik können Bürgergemeinden und Kanton diese Ziele mitformulieren. Es ist deshalb wichtig, dass das kantonale Bürgerrechtsgesetz des Kantons und das ergänzende Verordnungsrecht die Einbürgerungsvoraussetzungen klar definieren und die richtigen Anreize setzen.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen im geltenden Recht den rechtsanwendenden Behörden in wesentlichen Punkten einen (zu) grossen Spielraum einräumen und die geforderte Klarheit vermissen lassen. Dies führt in der Praxis teilweise zu Einbürgerungsentscheiden, die von der Bevölkerung und von denjenigen, die sich aufrichtig um die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen bemühen, nicht verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine Revision von § 13 des Bürgerrechtsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

§ 13 Ingress wie bisher:

„Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber:

§ 13 Abs. 1 lit. a (neu)

einen guten Leumund besitzen. Keinen guten Leumund besitzt insbesondere, wer einen Eintrag im automatischen Strafregister VOSTRA aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens aufweist; oder wer einen Eintrag im automatischen Strafregister VOSTRA aufgrund einer Übertretung aufweist, dessen Entfernungsfrist noch nicht zur Hälfte abgelaufen ist.

§ 13 Abs. 1 lit. b (neu)

vor der Gesuchseinreichung mit nachgewiesenem Erfolg einen von den Bürgergemeinden angebotenen Einbürgerungskurs absolviert haben sowie mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren.

§ 13 Abs. 1 lit. c (neu)

ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Auch die Gewährung eines Steuererlasses in den beiden Jahren vor der Gesuchseinreichung oder im Verlauf des Einbürgerungsverfahrens gilt als Nichterfüllung dieser Voraussetzung.

§ 13 Abs. 1 lit. d (neu)

im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe beziehen.

§ 13 Abs. 1 lit. e (neu)

über gute Deutschkenntnisse verfügen.

§ 13 Abs. 1 lit. f (neu)

im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über eine Aufenthaltsbewilligung und im Zeitpunkt der Einbürgerung über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.“

§ 13 Abs. 2 und 3 wie bisher.

Motion betreffend Sprachniveau für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie zur Erlangung des Bürgerrechts

Die wohl wichtigste Voraussetzung für eine gelungene Integration sind im Kanton Basel-Stadt genügende Deutschkenntnisse.

Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden soll, dass der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Jahren Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates sowie innerhalb von fünf Jahren Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 desselben Referenzrahmens anzueignen. Dieses Sprachniveau soll auch Voraussetzung zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung sein. Bei Nichterfüllung der sprachlichen Anforderung kann eine einmalige Nachfrist von einem Jahr gewährt werden. Verfügt der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin auch danach nicht über die verlangten Deutschkenntnisse, soll die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden.

Zudem soll nur eingebürgert werden dürfen, wer bei Gesuchseinreichung mündliche Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates vorweisen kann.

Die Unterzeichnenden stellen dem Grossen Rat deshalb den Antrag, den Regierungsrat zu verpflichten, dem Parlament innert eines Jahres eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, welche es ermöglicht, das Ansinnen der Unterzeichnenden umzusetzen.